

Beglaubigter Ausschnitt aus der Norddeutschen-Rundschau

vom 24. Nov. 1996

Bekanntmachung Nr. 55

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedten
Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 8
der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet „Östlich der Julianka-
Schule zwischen der Alten Landstraße und dem Ellerbrook/
Fischdiek“

Für den von der Gemeindevertretung Heiligenstedten in der Sitzung
am 23. 1. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 8 der
Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet „Östlich der Julianka-Schule
zwischen der Alten Landstraße und dem Ellerbrook/Fischdiek“, be-
stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das
Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dies
wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begrün-
dung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land
in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienst-
stunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Ab-
wägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jah-
ren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Ver-
letzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1
BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-
sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen
Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprü-
chen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Formvorschriften
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein über die Ausfertigung
und Bekanntmachung oder unter Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist
die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb ei-
nes Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der
Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Itzehoe, 21. 5. 1996

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

24.5.96

Die Übereinstimmung des Ausschnittes mit dem Original wird
hiermit bescheinigt.

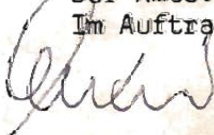
Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Itzehoe, den 24. Nov. 1996



Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Itzehoe, den 4. Juni 1996